

zu TOP 3.1

(13. Tagung der I. Landessynode vom 25. – 27. Februar 2016)

**Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKND: 67 – R Kr/R Da

6. Januar 2017

Kiel, 12. Januar 2016

Az.: G:LKND:67 – R Kr/R Da
Az.: NK 1022/17 – RKr/RDa

Vorlage
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 25. – 27. Februar 2016

Gegenstand: Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden

Das Kirchenkreissynodenbildungsrecht muss vereinheitlicht werden, dazu wird ein Gesetzentwurf vorgelegt. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodenwahl muss 2017 stattfinden, der Wahlzeitraum wurde am 9. Oktober 2015 von der Ersten Kirchenleitung auf den 3. bis 30. September 2017 festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG) (Anlage).

Veranlassung:

1. § 16 Absatz 1 EGVerf-Teil 1;
2. EKL-Beratung Januar 2014, Beschluss EKL 12. 4. 2014;
3. Beschluss EKL 23./24. 5. 2014, zu Agenda, Cluster VI.8.

Beteiligt wurden:

AG der Verwaltungsleitenden,
Finanzdezernat,
Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit,
Beauftragte für Datenschutz,
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht,
Rechtsausschuss,
Kammer für Dienste und Werke,
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung Haushalt 2017: bei den Kirchenkreisen zu veranschlagen (s. Begründung)
Ist die Finanzierung gesichert? Ja, § 43 KGRBG (s. Begründung)
Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Anlage:

Entwurf Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden
(Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG)

Begründung:**Allgemeines:**

Dieses Kirchengesetz regelt – wie seine Vorgänger in den drei fusionierten ehemaligen Landeskirchen – das Verfahren zur Bildung der Kirchenkreissynoden durch Wahl und Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen. Vorausgesetzt wird und hier nicht näher zu beschreiben ist das „Elferprinzip“ gemäß Artikel 48 Absatz 1 bis 3 der Verfassung (vgl. die Eckpunkte unter Buchstabe b dieser Begründung).

Der Kirchenkreis stellt die kirchliche Mittelstufe als Organisationseinheit zwischen der Ebene der Kirchengemeinde und der Landeskirche dar. Kirchliche Tätigkeit, die Erfüllung des einen Auftrags der Kirche, ist vielfältig und komplex. Sachliche, rechtliche und verwaltungstechnische Anforderungen zwingen dazu, dass Aufgaben nicht von den Kirchengemeinden allein erbracht werden können. Auch die Beratung und Evaluation von kirchengemeindlich erbrachten Aufgaben und die verwaltungsgemäße Kontrolle einzelner Aufgaben bedingen ein kirchenleitendes Prinzip auf der mittleren Ebene. Die landeskirchliche Ebene wäre zu weit entfernt, um die erforderlichen Beurteilungen wahrnehmen zu können. Außerdem treten Aufgaben hinzu, die zur Sicherstellung einer ordentlichen Verwaltung innerhalb eines Verwaltungsbezirks wahrzunehmen sind. Nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung ist die Kirchenkreissynode die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie repräsentiert die Gemeinschaft der Getauften, die durch Willensbildung in gemeinsamer Verantwortung leitet. Die Kirchenkreissynode ist kein Kirchenparlament, dessen Abgeordnete Wählerinnen und Wählern oder gar einer Interessengruppe oder Partei verantwortlich sind. Evangelische Christinnen und Christen sind nur an die Heilige Schrift gebunden und insoweit ausschließlich ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.

a) Rechtsvereinheitlichung

Die Zusammensetzung und Bildung der Kirchenkreissynoden ist nach Artikel 48 Absatz 6 der Verfassung und § 16 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 16 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 bestimmt die Vereinheitlichung des Kirchenkreissynodalwahlrechts und den Zeitraum, in dem die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl 2017 in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stattfinden muss:

„§ 16 Absatz 1 EGVerf-Teil 1***Vereinheitlichung der Amtszeiten***

(1) Das Kirchenkreissynodalwahlrecht ist bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 statt.“

Bisher war die Bildung der Kirchenkreissynoden in den Fusionskirchen wie folgt geregelt:

- ELLM: Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahIG ELLM) (KABI 2010 S. 87).

Dieses Kirchengesetz regelte die letzte vor der Fusion stattfindende Landessynodalwahl, die so gebildete XV. Landessynode ist nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 EGVerf-Teil 1 zur ersten Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg übergeleitet worden.

- NEK: Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden und der Synode (Synodalwahlgesetz – SynWahlG) vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 281, 2009 S. 70), das durch Kirchengesetz vom 23. März 2010 (GVOBl. S. 101) geändert worden ist.

Dieses Kirchengesetz ist bereits über § 2 Absatz 1 Nummer 27 EGVerf-Teil 1 mit Inkrafttreten der Verfassung außer Kraft getreten; es gilt allerdings im beschränkten Rahmen der §§ 15 Absatz 4, 16 Absatz 3 EGVerf-Teil 1 fort.

- PEK: Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Kirchenkreissynodalwahlgesetz Pommern – SynWahlG Pommern) vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).

Dieses Recht zur Bildung der Kirchenkreissynoden der dreizehn Kirchenkreise in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wird nun zusammengeführt im Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden – KKSynBG.

b) Eckpunkte nach Artikel 48 der Verfassung

1. Wahlkörper sind nur die Kirchengemeinderäte;
2. Bemessung der Anzahl der Synodalen nach einem „Elferprinzip“ aus zehn Elfteln zu wählenden und einem Elftel zu berufenden Synodalen, insgesamt muss die Kirchenkreissynode mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitglieder haben;
3. Wahl in getrennten Wahlgängen für vier Gruppen (Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodale) in einem rechnerischen Verhältnis von fast zwei Dritteln Ehrenamtlicher zu einem Drittel Hauptamtlicher;
4. Fakultative Bildung von wahlrechtlichen Untergliederungen (Wahlkreise);
5. Auszählung der Stimmen nach einem Stimmwertverfahren;
6. Berufung von Synodalen durch den amtierenden Kirchenkreisrat;
7. Listenstellvertretung bei Abwesenheit zur Sicherung der Präsenz gewählter Synodaler. Für berufene Synodale erfolgt dies durch persönliche Stellvertretung. Beides gilt auch zur Sicherstellung bei Nachwahl oder Nachberufung.

c) Kosten

Signifikante Kosten für das unmittelbare Wahlverfahren werden nicht anfallen, da ausschließlich die bestehenden, regelmäßig tagenden Kirchengemeinderäte als Wahlgremien fungieren (vgl. § 13). Die Personalkosten für die Wahlvor- und Wahlnachbereitung sowie die anfallenden Sachkosten (Stimmzetteldruck, Porto etc.) trägt der jeweilige Kirchenkreis (§ 33).

d) Beteiligungsverfahren

Die Kirchenkreise sind frühzeitig in einem schriftlichen Stellungnahmeverfahren der Kirchenkreisverwaltungsleitungen an der Erarbeitung des Kirchengesetzentwurfs beteiligt worden. Änderungswünsche sind übernommen worden, wo es rechtlich und praktisch möglich war so wie sinnvoll erschien.

Auch der Datenschutzbeauftragte und die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit wurden beteiligt. Nach § 5 Absatz 2 und 3 Geschlechtergleichheitsgesetz soll bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen und Männer zur Wahl stellen. Bei der Berufung in Gremien soll die berufende Stelle ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Die Geltung dieser Regelungen wird wie beim Kirchengemeinderatsbildungsgesetz (KGRBG) auch in diesem Kirchengesetz in Erinnerung gerufen (vgl. die §§ 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, 17 Absatz 9 Satz 1, 24 Satz 2 sowie 26 Satz 3), weil es sich bei der Kirchenkreissynode, wie beim Kirchengemeinderat, um ein herausgehobenes Leitungsorgan handelt.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Formulierung in Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Als Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises ist die Kirchenkreissynode eines der drei Leitungsorgane des Kirchenkreises, deren Mitglieder diesem Auftrag gerecht werden müssen (Artikel 44 Verfassung). Damit gilt es nicht, als Mandatsträger nur die Interessen der eigenen Kirchengemeinde oder des Dienstes oder Werks zu vertreten, sondern es kommt auf die Wahrnehmung der Interessen des gesamten Kirchenkreises an. Daher ist es auch rechtlich nicht erforderlich, dass aus jeder Kirchengemeinde mindestens jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in der Kirchenkreissynode mit Sitz und Stimme vorhanden ist.

Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass Mitglieder der Kirchenkreissynode ausschließlich die hierzu Gewählten und Berufenen sind.

Absatz 2 weist darauf hin, dass die Wahl und Berufung der Mitglieder nach dem Grundsatz von Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung für sechs Jahre erfolgt und die Mitglieder bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt bleiben.

Absatz 3 regelt, dass Pastoren-Synodale, die eine Pfarrstelle in einem Kirchenkreisverband innehaben oder verwalten, sich entscheiden müssen, für welche Kirchenkreissynode sie kandidieren möchten.

Absatz 4 wiederholt den Wortlaut von Artikel 48 Absatz 5 der Verfassung. Danach sind bis zu vier Jugenddelegierte berechtigt, an den Tagungen der Kirchenkreissynoden mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

Zu § 2:

Die Formulierung des **Absatzes 1 Satz 1** ist Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung entnommen. Die Kirchenkreissynodenwahl ist eine freie und geheime Wahl. Ein verfassungsrechtlich vorgegebenes Stimmwertverfahren stellt eine Einschränkung der Gleichheit in der Stimmabgabe dar, ist aber dadurch gerechtfertigt, dass die Gesamtheit der Willensbildung bei der Stimmabgabe nicht einseitig zu Lasten großer Wahlgebiete durch einen kleinen Kirchengemeinderat als „Wahlkörper“ beeinflusst werden soll. Ein Stimmwertverfahren beabsichtigt die Herstellung einer Verhältnismäßigkeit und einen Ausgleich für die Stimmabgaben aus Kirchengemeinden, die eine kleine Anzahl von Gemeindegliedern abbilden, aber von einem relativ großen Kirchengemeinderat vertreten werden. Die Verfassungsgeberin hat kein bestimmtes, sondern nur „ein“ Stimmwertverfahren vorgeschrieben. Sie war sich im Klaren darüber, dass auch ein Stimmwertverfahren sich einer Verhältnismäßigkeit, einem gewissen Ausgleich und damit einer „gerechteren“ Stimmwertung nur annähern kann.

Es muss ganz allgemein betont werden, dass es objektiv unmöglich ist, bei Wahleinheiten, die nicht völlig identisch sind (Kirchengemeinden, Wahlkreise), zu exakt ausgewogenen, vergleichbaren und damit „gerechten“ Wahlchancen zu kommen. Das Stimmwertverfahren in § 17 Absatz 4 kann sich der Wahlgerechtigkeit nur annähern.

In **Absatz 1 Satz 2** wird der Grundsatz der Einheitlichkeit eines Kirchenkreises auch als „einheitliche Wahlgemeinschaft“ fortgeschrieben. Die Gesetzgeberin bleibt dabei in der Kontinuität, die sie schon in § 8 Absatz 1 KGRBG für die Kirchengemeinde normiert hat. Auch Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung regelt ganz allgemein die „Einheit des kirchlichen Lebens“ und die „Zusammengeschlossenheit zu einer kirchlichen Einheit“ für jeden Kirchenkreis. Dies nimmt die Verfassung immer wieder auf und betont z. B. in Artikel 45 Absatz 1 die Haupt- und Grundaufgabe der Kirchenkreissynode, die „Gesamtheit der Kirchengemeinden“ zu vertreten und die eine „gemeinsame Verantwortung für das kirchliche Leben“ wahrzunehmen. „Zerstückelungen“ der Kirchenkreise zu Wahlzwecken sollten die Ausnahme bleiben und bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung. Diese verantwortungsvolle Entscheidung im Lichte der Verfassung zu treffen, obliegt der Kirchenkreissynode und entspricht ihrer Organisationshoheit und -aufgabe (§ 5 Absatz 1). Neben diesen Verfassungsinhalten legt u. a. die Verwaltungsökonomie die Regel der Einheitlichkeit des Wahlkreises nahe, denn es sind keine fehleranfälligen Parallelstrukturen zu organisieren, zu verwalten und zu beaufsichtigen. Dies kann zu der insbesondere von den Kirchenkreisen seit längerem erbetenen Vereinfachung und Verschlan-
kung des Wahlrechts beitragen.

Zu § 3:

Die Grundsätze des passiven Wahlrechts in **Absatz 1** sind dem § 4 Absatz 1 KGRBG entnommen.

Ausgehend von Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung wird in **Absatz 2** die Gruppe der „ehrenamtlichen Mitglieder“ als Gemeinde-Synodale bezeichnet und beschrieben. Diese Vorschrift entspricht im Ansatz den bisherigen Vorschriften der §§ 2 Absatz 4 LSynWahlG.ELLM; 5 Absatz 1; 30 Absatz 1 SynWahlG.NEK und 7 Absatz 1 SynWahlG.PEK. Aus Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung folgt, dass jede Form eines kirchlichen Dienst- oder aktiven Beschäftigungsverhältnisses die Ehrenamtlichkeit ausschließt. Das gilt auch wenn das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in einem nur geringfügigen Umfang ausgeübt wird. Auch die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der verfassten Kirche zugeordneten diakonischen Einrichtungen (Artikel 116 Verfassung), unabhängig von ihrer Rechtsform, gelten als in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehende beruflich Tätige. Sie können sich daher nicht als Gemeinde-Synodale aufstellen lassen.

Schließlich ist eine Abgrenzung zu den ehemals in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Ordinierten vorzunehmen, die nicht als Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale gewählt werden können, ohne diese Abgrenzung aber als Gemeinde-Synodale wählbar wären. Diese ordinierten Personen, die teilweise jahrelang einen pastoralen Dienst ausgeübt haben, werden dadurch genauso von der Wählbarkeit ausgeschlossen wie ihre im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen im fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Das Gleiche gilt für Personen, die ordiniert wurden und mit denen kein Pfarrdienstverhältnis begründet wurde, sofern sie die mit der Ordination verliehenen Rechte nicht verloren haben.

Demnach sind als **Gemeinde-Synodale** nur Personen wählbar, die

- gemäß Absatz 1 Gemeindeglied im Kirchenkreis sind und
- die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen und
- ehrenamtlich mitarbeiten (in keinem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen; Ehrenamtliche nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung) und
- nicht ordiniert sind bzw. nicht die Ordinationsrechte besitzen.

In **Absatz 3** wird die im Kirchenkreis wählbare Gruppe der „Pastorinnen und Pastoren“ im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung als Pastoren-Synodale in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften der §§ 2 Absatz 5 LSynWahlG.ELLM; 5 Absatz 2; 31 Absatz 1 SynWahlG.NEK, 7 Absatz 2 SynWahlG.PEK und insbesondere gleichlautend mit der Definition in § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode der Nordkirche beschrieben. Wichtig ist, dass nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung nur diejenigen Pastorinnen und Pastoren, „**die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten**“ im Pastoren-Status in die Kirchenkreissynode gewählt werden können. Damit sind alle anderen Pastorinnen und Pastoren, die weder in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, nicht wählbar in eine Kirchenkreissynode. Dazu zählen neben vom Kirchenkreis zur Landeskirche hin abgeordneten und beurlaubten Pastorinnen und Pastoren auch Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen oder von Pfarrstellen anderer Landeskirchen, ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und die Gruppe der im Warte- und Ruhestand Stehenden. Schließlich sind Seelsorgerinnen und Seelsorger im staatlichen Dienstverhältnis und kirchlichen Grunddienstverhältnis (z. B. in der Gefängnis- oder der Militärseelsorge) vom passiven Wahlrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sind die Militärseelsorgerinnen und -seelsorger, die einen personalen Seelsorgebereich in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis zugeordnet bekommen haben, auch als Pastoren-Synodale wählbar. Nach Satz 2 gelten Pastoren-Synodale, die weniger als zwei Jahre zu einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Anstellungsträgers abgeordnet sind, zu der abordnenden Dienststelle (z. B. der Heimatgemeinde). Gilt die Abordnung länger als zwei Jahre, ist dieser Personenkreis nur für den Bereich der abgeordneten Dienststelle wählbar. Nach Satz 3 gilt dies auch für Gestellungsverhältnisse.

Demnach sind als **Pastoren-Synodale** nur Personen wählbar, die

- Gemeindeglied gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung sind und
- die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen und
- nach Teil 2 Pfarrdienstgesetz der EKD ordiniert sind und
- die Ordinationsrechte besitzen und
- nur in einem Pfarrdienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen und
- eine Pfarrstelle im Kirchenkreis innehaben oder verwalten, auch dann, wenn sie durch Abordnung oder Gestellung außerhalb des Kirchenkreises nur noch weniger als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Wahl dort eingesetzt sind.

Nach **Absatz 4** werden die Mitarbeiter-Synodalen in Anlehnung an Artikel 48 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und die bisherigen Vorschriften der §§ 2 Absatz 6 LSynWahlG.ELLM; 5 Absatz 3 und 4; 32 Absatz 1 SynWahlG.NEK und 7 Absatz 3 und 4 SynWahlG.PEK beschrieben. Aus dem Umkehrschluss zu Artikel 48 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung folgt, dass die Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen auf die in einem kirchlichen Dienst- oder aktiven kirchlichen Beschäftigungsverhältnis Stehenden beschränkt ist. Mit dem Ausschluss der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 wird abgesichert, dass Ordinierte, die nicht als Pastoren-Synodale in die Kirchenkreissynode gewählt werden können, dies auch nicht als Mitarbeiter-Synodale erreichen. Andererseits können Mitarbeitende, die sich in einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot (wie z. B. einer Erziehungszeit) befinden, gleichwohl als Mitarbeiter-Synodale wählbar sein. Sie werden dann bis zum Ablauf dieser Zeit als ruhende Synodale (§ 31) gewählt und von ihrer Stellvertretung befristet vertreten.

Demnach sind als **Mitarbeiter-Synodale** nur Personen wählbar, die

- gemäß Absatz 1 Gemeindeglied im Kirchenkreis sind und
- die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen und
- in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen, auch dann, wenn sie durch Abordnung oder Gestellung außerhalb des Kirchenkreises nur noch weniger als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Wahl dort eingesetzt sind und
- nicht ordiniert sind bzw. die Ordinationsrechte nicht besitzen.

Schließlich wird in **Absatz 5** die im Kirchenkreis wählbare Gruppe der „Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke“ im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung als Werke-Synodale in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften der §§ 2 Absatz 7 LSynWahlG.ELLM; 5 Absatz 5; 33 Absatz 1 SynWahlG.NEK und 7 Absatz 5 SynWahlG.PEK beschrieben. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um beruflich Tätige in einem Dienst oder Werk (Satz 2 Nummer 1) oder um ehrenamtlich tätige Personen handelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Dienst oder Werk berechtigt nur dann dazu, sich als Werke-Synodaler aufstellen zu lassen, wenn diese Tätigkeit auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voll justitiabel ist. Der Begriff „gewisse Dauer“ will die

Fälle ausschließen, bei denen das Ehrenamt nur vereinzelt, z. B. durch Beteiligung an einem Basar oder ähnlichen Veranstaltungen, ausgeübt wird.

Demnach sind als **Werke-Synodale** nur Personen wählbar, die

- gemäß Absatz 1 Gemeindeglied im Kirchenkreis sind und
- die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen und
- in einem dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörende Dienst oder Werk eine Funktion ausüben, indem sie dort

entweder

- in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen,

oder

- ehrenamtlich einem Organ angehören oder einen auf eine gewisse Dauer angelegten regelmäßigen Dienstauftrag ohne Bezahlung ausüben und
- nicht ordiniert sind bzw. nicht die Ordinationsrechte besitzen.

Da es bei den beschriebenen wählbaren Gruppen nicht ausgeschlossen ist, dass eine zur Wahl vorgeschlagene Person unter mehrere Kategorien fallen kann, legt **Absatz 6** fest, dass die vorgeschlagene Person nur in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden darf. Das heißt, die vorgeschlagene Person muss sich entscheiden, auf welchem Weg sie kandidieren möchte.

Absatz 7 Satz 1 wiederholt die Inkompatibilitätsbestimmung des Artikels 49 Absatz 1 der Verfassung. Wer Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung ist, muss in den Kirchenkreisen entschieden werden. Die Kirchenkreisverwaltungsleitungen haben zugesagt, eine transparente einheitliche Auslegung zu erarbeiten. Sicher sind alle Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung ausgeschlossen, die auch tatsächlich mit Verwaltungsaufgaben betraut sind und deren Dienstvorgesetzte die Leitung der Kirchenkreisverwaltung ist. Bei den rechtlich unselbstständigen Diensten und Werken, die mit Verwaltungsanteilen in die Kirchenkreisverwaltung integriert sind, gilt dies auch für deren Verwaltungsmitarbeitenden.

Angedacht war, auch eine Inkompatibilität der Vikarinnen und Vikare einzuführen. Diese Mitarbeitenden der Landeskirche sind nur aufgrund ihres Vorbereitungsdienstes vorübergehend in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis, das auch nie eine volle Legislaturperiode andauern kann. Sie könnten daher als Mitarbeiter-Synodale kandidieren, obwohl sie von vorn herein nur kurz und zu Ausbildungszwecken im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen. Gleichzeitig können sie weder als Gemeinde-, noch als Pastoren-Synodale gewählt werden. Von einem ausdrücklichen Ausschluss wurde dann aber aus Praktikabilitätsgründen abgesehen, es sei kaum der Fall einer ernsthaften und erfolgreichen Kandidatur aus dem Vikariat heraus anzunehmen.

Zu § 4:

Da die Wahlen in Wahlkörpern und nicht in Form einer Urwahl durch alle Gemeindeglieder erfolgt, ist ein Wahlzeitraum von vier Wochen festgelegt, innerhalb dessen die Kirchengemeinderäte zusammenkommen müssen, um die Wahlen durchzuführen. In der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland befinden sich derzeit ca. 1000 Kirchengemeinden, die jeweils durch einen Kirchengemeinderat vertreten werden. Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest. Für das Jahr 2017 soll er in der Zeit zwischen dem 3. und 30. September liegen. Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 1 Absatz 4 LSynWahlG.ELLM; 21 SynWahlG.NEK und 3 SynWahlG.PEK.

Zu § 5:

Absatz 1 Nummer 1 geht von Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung aus, nach dem die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder für jede Wahlperiode überdenkt und im Rahmen des „Elferprinzips“ neu festsetzen muss. Dies hat spätestens sechs Monate vor dem Wahlzeitraum zu erfolgen. Nach der Verfassungsvorschrift (Artikel 48 Absatz 1 Satz 1) muss sich die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb eines Korridors von vierundvierzig und einhundertvierundfünfzig bewegen. Die Bestimmungen zum Wahlabschluss fanden sich bisher in § 23 SynWahlG.NEK.

Gleichzeitig hat die Kirchenkreissynode nach Nummer 2 darüber zu entscheiden, ob sie Gründe hat, ihren Kirchenkreis ausnahmsweise (vgl. § 2 Absatz 1) in Wahlkreise einzuteilen. Dieses Recht ist fakultativ. Bleibt es beim Regelfall des einen Wahlkreises, werden alle Vorgeschlagenen innerhalb der vier Personengruppen kirchenkreisweit in jeweils einheitlichen Wahlvorschlagslisten gewählt. Dabei kann es sein, dass die jeweils Vorgeschlagenen einem größeren Teil der Kirchengemeinderäte nicht bekannt sind. Dies fordert intensive Öffentlichkeits- und Informationsarbeit oder kann regional abgefangen werden, wenn Wahlkreise gebildet werden, in denen dann Wahlvorschläge nur regionalbezogen gesammelt werden, und diese Vorgeschlagenen dann nur von den in den Wahlkreisen liegenden Kirchengemeinden gewählt werden. Dies kann auch die Ortsbezogenheit der gewählten Mitglieder stärken, obwohl nicht in jedem Kirchenkreis nach heutigem Stand aus jeder Kirchengemeinde mindestens eine Vorgeschlagene bzw. ein Vorgeschlagener in die Kirchenkreissynode gewählt werden kann.

Soll der Kirchenkreis in Wahlkreise unterteilt werden, muss die Kirchenkreissynode eine kirchenpolitische Entscheidung treffen: Da die Wahlkreise eine jeweils annähernd gleiche Anzahl von wahlberechtigten Kirchengliedern abbilden müssen, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen, stehen der Kirchenkreissynode unter Beachtung des „Elferprinzips“ folgende Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Gesamtzahl/ Größe KKr- Synode	mögliche Anzahl Wahlkreise	Gemeinde- synodale	Pastoren- synodale	Mitarbeiter- synodale	Werke- synodale	Berufene
44	1	24	8	4	4	4
	2	12	4	2	2	
	4	6	2	1	1	
55	1	30	10	5	5	5

Gesamtzahl/ Größe KKr- Synode	mögliche Anzahl Wahlkreise	Gemeinde- synodale	Pastoren- synodale	Mitarbeiter- synodale	Werke- synodale	Berufene
	5	6	2	1	1	
66	1	36	12	6	6	6
	2	18	6	3	3	
	3	12	4	2	2	
	6	6	2	1	1	

77	1	42	14	7	7	7
	7	6	2	1	1	
88	1	48	16	8	8	8
	2	24	8	4	4	
	4	12	4	2	2	
	8	6	2	1	1	
99	1	54	18	9	9	9
	3	18	6	3	3	
	9	6	2	1	1	

110	1	60	20	10	10	10
	2	30	10	5	5	
	5	12	4	2	2	
	10	6	2	1	1	
121	1	66	22	11	11	11
	11	6	2	1	1	

Gesamtzahl/ Größe KKr- Synode	mögliche Anzahl Wahlkreise	Gemeinde- synodale	Pastoren- synodale	Mitarbeiter- synodale	Werke- synodale	Berufene
132	1	72	24	12	12	12
	2	36	12	6	6	
	3	24	8	4	4	
	4	18	6	3	3	
	6	12	4	2	2	
	12	6	2	1	1	
143	1	78	26	13	13	13
	13	6	2	1	1	
154	1	84	28	14	14	14
	2	42	14	7	7	
	7	12	4	2	2	
	14	6	2	1	1	

Aus den Gesprächen mit den Kirchenkreisen hat sich aber ergeben, dass es in den dreizehn Kirchenkreisen teilweise sehr unterschiedliche Strukturelemente und -größen gibt. So sind z. B. längst nicht alle Propsteien in einem Kirchenkreis vergleichbar groß und/oder vergleichbar dicht bevölkert. Will man solche Kirchenkreise für die Wahlkreise nicht völlig neu aufteilen und damit gefestigte Strukturen der Propsteien oder Kirchenregionen zerschneiden, ist es den Kirchenkreisen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 auch möglich, mehrere hinsichtlich der Anzahl der Gemeindeglieder unterschiedlich große Wahlkreise zu bilden und dann für jeden dieser Wahlkreise einzeln zu bestimmen, wie viele Synodale aus den einzelnen Gruppen jeweils gewählt werden sollen. Dabei ist als untere Grenze für die Größe eines Wahlkreises in Nummer 3 festgelegt, dass die Proportion nur soweit aufgeteilt werden darf, als dass zumindest in jedem Wahlkreis eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler gewählt werden können muss. Anderenfalls wären zusätzlich noch weitere Wahlkreisuntergliederungen erforderlich. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Solche „Wahldistrikte“ sind z. B. aus dem untergegangenen nordelbischen Wahlrecht zwar noch bekannt, haben damals aber auch schon zu Unwillen, heftiger Kritik und den deutlichen Vereinfachungswünschen (s. o.) der Kirchenkreise geführt. Die Anzahl der aus den unterschiedlichen Gruppen zu Wählenden sollte sich an der Zahl der aktiv Wahlberechtigten orientieren.

Sowohl die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode als auch die Bildung von Wahlkreisen und gegebenenfalls die Anzahl der in diesen zu Wählenden ist nach **Absatz 2** unverzüglich dem Landeskirchenamt zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt so zeitig mitzuteilen, dass eine Veröffentlichung spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums möglich ist.

Zu § 6:

Die Bildung des Wahlausschusses nach **Absatz 1** ist eine der Kirchenkreissynode durch (dieses) Kirchengesetz zugewiesene Aufgabe (Artikel 45 Absatz 4 der Verfassung). Sie ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Teil des Wahlbeschlusses. Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen (und Nachwahlen) in diesem Kirchenkreis innerhalb der Legislaturperiode zuständig. Die Bildung eines Wahlausschusses sahen auch die §§ 5 Absatz 1 LSynWahlG.ELLM, 24 Absatz 1 SynWahlG.NEK und 13 Absatz 1 SynWahlG.PEK vor.

Mit dieser neuen Aufgabenübertragung ist keine finanzielle Mehrbelastung des Kirchenkreises verbunden. Es handelt sich vielmehr um eine Aufgabenerweiterung im Rahmen des bestehenden Selbstverwaltungsrechts der Kirchenkreise für die Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Kirchenkreissynoden. Es geht dabei nicht um eine qualitative Erhöhung dieser Aufgabe. Zwar müssen Ausgaben für Sitzungen, Papier, Verpflegung etc. für den Wahlausschuss bereitgehalten werden, auch entstehen Kosten für die Aufstellung von Wahlvorschlagslisten und die Stimmzettelherstellung und eine einheitlichen Stimmenauszählung etc. Allerdings wäre es sowieso Sache des Kirchenkreises, hierfür monetäre Vorsorge zu treffen. Zudem ist es wegen des getrennten Beschwerdemanagements und des detaillierten Rechtswegs beim Kirchenkreisrat untunlich, vorbereitende und durchführende Maßnahmen, z. B. wegen erhöhter Aufwendungen für Reisekosten und Verpflegungen, ausschließlich beim Kirchenkreisrat zu belassen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises allein wäre mit der Durchführung dieser Aufgaben überlastet. Deshalb ist es mit dem Konnexitätsprinzip vereinbar, mit dieser Vorschrift den Wahlausschuss als ein neues anlassbezogenes Gremium mit Entscheidungsbefugnis für den Kirchenkreis zeitlich befristet zu etablieren.

Die Zusammensetzung ist in **Absatz 2** geregelt. Danach kann die Kirchenkreissynode entscheiden, ob sie zwischen drei bis fünf Personen in den Wahlausschuss beruft. Eine der Personen muss die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises sein. Gleichfalls sind nach Satz 2 stellvertretende Mitglieder in ausreichender Zahl zu wählen. Diese Vorschrift regelt weder eine persönliche Stellvertretung noch eine Anzahl der erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Kirchenkreissynode tut gut daran, mehr Personen in die Stellvertretung zu wählen, als die Anzahl der Mitglieder. Dies ist einerseits zweckmäßig, da nach Absatz 4 Mitglieder, die zur Wahl stehen und damit für die Aufgaben des Wahlausschusses nicht mehr im erforderlichen Umfang unabhängig sind, durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter ersetzt werden. Zum anderen ist es wegen des Arbeitsumfangs eines Wahlausschusses, insbesondere bei der Betreuung mehrerer Wahlkreise, sinnvoll, eine erhöhte Arbeitsteilung vorzunehmen, bei der auch stellvertretende Mitglieder in die Aufgabenerfüllung mit einbezogen werden sollten. Diese Vorschrift entspricht den §§ 5 Absatz 5 LSynWahlG.ELLM und 13 Absatz 2 SynWahlG.PEK.

Mit den Kirchenkreisen wurde diskutiert, ob man zu Gunsten der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises nicht ganz auf den Wahlausschuss verzichten könne. Der Wahlausschuss hat aber im Sinne des Wahlrechts eine Organ- und Behördenfunktion, denn er ist zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Erstellung der Wahlvorschlagslisten und insoweit auch erste Rechtsmittelinstanz (vgl. § 10 Absatz 2). Diese Funktion können die Kirchenkreiswahlbeauftragten weder rechtlich noch fachlich alleine leisten. Ohne Wahlausschuss wäre die ganze Wahlarbeit zwingend vom Kirchenkreisrat zusätzlich zu seinem „Tagesgeschäft“ zu leisten.

Absatz 3 regelt, dass die Konstituierung des Wahlausschusses unverzüglich nach Beschlussfassung der Kirchenkreissynode erfolgt. Das wird zwischen der 26. und 25. Woche vor Beginn des Wahlzeitraums sein. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sind zu regeln.

Nach **Absatz 4** scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses erst mit seiner Zustimmung zu einem auf ihn lautenden Wahlvorschlag aus dem Wahlausschuss aus. Ein spontaner, ungeprüfter Wahlvorschlag soll nicht unmittelbare Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Wahlausschusses haben.

Zu § 7:

Diese Vorschrift setzt voraus, dass es auf den Ebenen der Landeskirche und der Kirchenkreise Wahlbeauftragte gibt. Dieses Amt ist grundsätzlich unbefristet vergeben. Wie und durch wen Wahlbeauftragte zu berufen sind, folgt einerseits aus Teil 1 § 23 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes und andererseits bereits aus § 11 Absatz 2 und 3 KGRBG.

In **Absatz 1** wird daher deklaratorisch der Kirchenkreisrat als Berufungsorgan für die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung genannt. Dies soll zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Kirchenkreis dienen. Die Amtszeit der Wahlbeauftragten ist unbestimmt. Damit ist sie nicht an Legislaturen gebunden, sondern nur von dem Willen der Berufenden und der Bereitschaft der Tätigen abhängig. Wird die Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeübt und ist diese mit einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des Kirchenkreises verbunden, hängt die Dauer der Amtsausübung von der beruflichen Tätigkeit ab. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises kann Aufgaben an ihre bzw. seine Stellvertretung in eigener Verantwortung übertragen (Satz 4). Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus den Vorschriften dieses Kirchengesetzes (**Absatz 2** Satz 1). Die bzw. der Wahlbeauftragte ist Mitglied im Wahlausschuss des Kirchenkreises. Wie bereits in § 8 Absatz 2 SynWahlG.NEK und in § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 SynWahlG.PEK bestimmt, kann der Kirchenkreisrat ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion (vgl. die Formulierung in Artikel 56 der Verfassung) nicht beeinträchtigt wird. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises hat die Kirchengemeinderäte durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen zu unterstützen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.

Nach **Absatz 3** hat die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen zu beraten und zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. Dies dient dem gesamtkirchlichen Interesse einer einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden. Dazu hat sie bzw. er kraft dieses Amtes allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Dies ist die Rechtsgrundlage zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (vgl. dazu § 11 Absatz 3 KGRBG sowie Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung).

Zu § 8:

Auch diese Vorschrift fasst den Befund der bisherigen drei kirchlichen Wahlgesetze zusammen und enthält damit keine wesentlich neue Regelung. In den bisherigen Vorschriften der §§ 8 Absatz 2; 9 LSynWahlG.ELLM; 10 Absatz 2; 30 bis 33 SynWahlG.NEK und 14 Absatz 2; 15 SynWahlG.PEK waren wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl in den Kirchengemeinderat die wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Kirchengemeinderäte sowie die für die jeweilige Personengruppe zuständigen Konvente im Kirchenkreis. Für das aktive Wahlrecht kann daher auf die Voraussetzungen von § 3 KGRBG verwiesen werden. Bei den Konventen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt es sich um die nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung von den Pröpsten einzuberufenden Konvente (**Absätze 2 und 3**). Diese Konvente müssen in diesem Fall individuell beschließen. Soweit in einem Kirchenkreis diese Konvente regelmäßig gemeinsam tagen und arbeiten, muss auf diese Zusammenarbeit nicht verzichtet werden oder Trennungsformen geschaffen werden. Der Wille des Gesetzes wird erfüllt, wenn die Konvente ihre Wahlvorschläge räumlich getrennt beschließen. In Absatz 4 ist der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung gemeint.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Abgabe eines formell gültigen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmenden Wahlvorschlags.

Wahlvorschläge müssen nach **Absatz 1** spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zugegangen sein. Auf dieser Grundlage werden die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der bzw. dem landeskirchlichen Wahlbeauftragten Formulare für die Abgabe von Wahlvorschlägen erarbeiten.

Nach **Absatz 2** sollen mindestens doppelt so viele Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Da die Wahlvorschlagslisten bezogen auf die jeweiligen Wahlkreise von dem Wahlausschuss des Kirchenkreises geführt werden, ist die Zuordnung bei der Abgabe eines Wahlvorschlags zu regeln. Unproblematisch ist diese Frage bei einem von einem aktiv wahlberechtigten Gemeindeglied oder einem Kirchengemeinderat nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abgegebenen Wahlvorschlag. Da die Kirchengemeinden und damit auch die Kirchenmitglieder in einem Proporz innerhalb verschieden strukturierter Wahlkreise (§ 5 Absatz 2) eingeteilt werden können, ist ein Wahlvorschlag aus diesem Bereich nur für den jeweiligen Wahlkreis abzugeben.

Um eine gewisse Transparenz und Unterstützung dem Wahlvorschlag zukommen zu lassen, ist die Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer für Vorgeschlagene von bisher fünf auf zehn Personen erhöht worden. Dadurch soll der Wahlvorschlag mehr Gewicht erhalten und auch an Ernsthaftigkeit der Beteiligten und Treffsicherheit für den Vorgeschlagenen gewinnen. Anders ist dies bei Wahlvorschlägen aus den Konventen. Hier regelt **Absatz 2** Satz 2 Nummer 4, dass die Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll, erforderlich ist. Hintergrund ist, dass die bzw. der Vorgeschlagene am besten einschätzen kann, wo sie bzw. er bekannt ist und in welchem Wahlkreis sie bzw. er deshalb die meisten Chancen auf Stimmen hat. Der Wahlvorschlag muss die Daten enthalten, die es dem Wahlausschuss ermöglichen, aus der Wahlvorschlagsliste entsprechende Stimmzettel herzustellen. Daher sind die Angaben von **Absatz 2** Satz 2 Nummer 5 und 6 ebenfalls erforderlich. Insbesondere ist bei Werke-Synodalen die Unterscheidbarkeit der Zuordnung zu der Gruppe der Ehrenamtlichen bzw. der Gruppe der im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Dienst oder Werk Stehenden nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung erforderlich. Schließlich kann

man sich auch selbst zur Wahl vorschlagen (**Absatz 2** Satz 2 Nummer 1). Für Wahlvorschläge von wahlberechtigten Kirchenmitgliedern gilt, dass der Vorschlag von fünf weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift unterstützt werden muss (**Absatz 2** Satz 2 Nummer 2).

Ein Personalvorschlag für die Wahl in die Kirchenkreissynode bleibt selbst dann gültig und wirksam, wenn die Vorschlagsberechtigung der bzw. des Vorschlagenden nach Einreichen des Wahlvorschlags, etwa wegen Verlusts des aktiven Wahlrechts, wegfallen sollte (**Absatz 2** Satz 3).

Die Vorschriften in **Absatz 3** sind den bisherigen Bestimmungen in §§ 10 Absatz 3 SynWahIG.NEK und 14 Absatz 3 SynWahIG.PEK entnommen. Neu ist, dass nun auch Pastorinnen und Pastoren frei entscheiden können, ob sie sich vorschlagen lassen wollen oder nicht. Die Vorschriften dienen einerseits datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Weitergabe personenbezogener Daten (**Absatz 3** Satz 2 Nummer 1 und 2). Das umfasst auch die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben in den Wahlveröffentlichungen im Internet. Es ist heute ein alltägliches und normales Veröffentlichungsmedium, wenn Kirchenkreise das aktuelle kirchliche Leben im Internet dokumentieren und z.B. Kirchenkreisinformationen dort auch als PDF einstellen. Es ist aber einer vorgeschlagenen Person unbenommen, ihre Zustimmung dahingehend selbst zu beschränken, dass ihre Angaben nur in die Wahlveröffentlichungen aufgenommen werden dürfen, die nicht ins Internet gestellt werden. Dabei ist Absatz 3 Satz 3 zu beachten. In diesem Zusammenhang reicht die Angabe des erlernten Berufs oft nicht aus. Einerseits darf kein Anstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer diakonischen Einrichtung bestehen, wenn jemand als Gemeinde-Synodaler kandidiert. Andererseits besteht auch Interesse bei der Wählerschaft, die Tätigkeit, die auch von vorhandenen Qualifikationen der Vorgeschlagenen spricht, zu kennen. Weiterhin muss den Vorgeschlagenen das kirchliche Amt im Sinne einer agendarischen Einführung mit Abgabe eines Gelöbnisses bewusst sein (**Absatz 3** Satz 2 Nummer 3). Schließlich soll mit der abzugebenden Versicherung nach **Absatz 3** Satz 2 Nummer 4 ausgeschlossen werden, dass eine Person, die auf mehreren Wegen in eine Kirchenkreissynode gelangen könnte (z. B. als Gemeinde-Synodale oder als ehrenamtlich tätige Werke-Synodale), dies auch tatsächlich versucht. Dasselbe gilt für Pastoren-Synodale, die eine Pfarrstelle in einem Kirchenkreisverband innehaben oder verwalten, und deshalb für mehrere Kirchenkreissynoden kandidieren könnten (vgl. § 1 Absatz 3). Die besonderen datenschutzrechtlichen Zustimmungen gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt (**Absatz 3** Satz 3).

Zu § 10:

Absatz 1 entspricht §§ 10 LSynWahIG.ELLM; 11 SynWahIG.NEK und 16 SynWahIG.PEK. Der Wahlausschuss führt für jeden Wahlkreis eine Wahlvorschlagsliste.

In **Absatz 2** werden das Prüfungsverfahren des Wahlausschusses zur Aufnahme eines Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und ein eventuell einzulegendes Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses beschrieben. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang des den Vorschlagenden bzw. Vorgeschlagenen als Betroffene belastenden Bescheids und beträgt eine Woche. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Der Wahlausschuss hat dann seine Entscheidung zu überprüfen. Hilft er der Beschwerde nicht ab, ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

Die **Absätze 3 und 4** geben den zeitlichen Korridor vor, in dem sich der Wahlausschuss, soweit nicht mindestens doppelt so viel Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Kirchenkreissynodale zu wählen sind, bemühen muss, selbst geeignete Personen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu finden. Dieser Zeitraum beträgt fünf Wochen und endet neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums. Dabei bedarf es keiner Unterstützung von Wahlberechtigten. Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte innerhalb der Wahlkreise weiter zu leiten. In Absatz 4 Satz 2 sind die Daten, die die so erstellten Wahlvorschlagslisten enthalten müssen genannt. Es sind dies Namen, Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Anschrift und zusätzlich bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis und bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale eine Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

Fällt nach **Absatz 5** eine vorgeschlagene Person aus der Wahlvorschlagsliste vor der Weiterleitung an die Kirchengemeinden aus persönlichen oder rechtlichen Gründen wieder heraus, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu aktualisieren. Nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte sich ergebende „Aktualisierungen“ bleiben für die Darstellung der Wahlvorschlagslisten unbeachtlich. Eine nachträgliche Korrektur ist unzulässig.

Zu § 11:

Wie in § 17 KGRBG und bisher in den entsprechenden Vorschriften der §§ 11 LSynWahlG.ELLM; 12 SynWahlG.NEK und 17 SynWahlG.PEK sind in dem Zeitraum zwischen der achten und der sechsten Woche vor Beginn des Wahlzeitraums in den jeweiligen Wahlkreisen mindestens eine Informationsveranstaltung durchzuführen, die der Präsentation und Befragungsmöglichkeit der Vorgeschlagenen dienen. Eingeladene und Teilnehmende sind die Mitglieder der Kirchengemeinderäte. Die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung regeln die Kirchenkreise selbstständig.

Zu § 12:

Das Verzeichnis aller Mitglieder der Kirchengemeinderäte wird amtlich bei den Kirchenkreisräten erstellt und fortgeführt. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 24 Absatz 4 Satz 1 3. Halbsatz, 29, 31 Absatz 3 und 32 Absatz 2 KGRBG, denen zufolge der noch amtierende Kirchengemeinderat bei der vor einem Jahr durchgeführten Kirchenwahl dem Kirchenkreisrat das Wahl- und Berufungsergebnis schriftlich zur Wahl- bzw. Berufungsprüfung innerhalb einer Woche mitgeteilt hatte. Aus diesen Datensätzen ist fortlaufend das Wahlberechtigtenverzeichnis im Sinn von **Absatz 1** zu führen. Nach Satz 2 kann der Kirchenkreisrat diese Aufgabe im Sinne von Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.

Dieses Wahlberechtigtenverzeichnis muss dem Wahlausschuss bei der Prüfung der rechtmäßigen Stimmenauszählung vorliegen. Deshalb hat es bis zur Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses auszuliegen (**Absatz 2**).

Jede und jeder Wahlberechtigte hat auch hier ein Auskunftsrecht, wie es bereits in § 13 Absatz 2 KGRBG nach datenschutzrechtlichen Vorgaben geregelt ist. Entsprechend ist **Absatz 3** formuliert. Diese Vorschrift entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben des kirchlichen Melderechts. Werden Tatsachen dargelegt, die zu einer Berichtigung bzw. Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis führen, wird das Wahlberechtigtenverzeichnis nach **Absatz 4** berichtigt.

Zu § 13:

Der Kirchengemeinderat tagt nach § 28 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Hier wird kirchengesetzlich auf Grund allgemeiner demokratischer Wahltransparenz die Öffentlichkeit für das Wahlverfahren angeordnet. Um einem Kirchengemeinderat zu ermöglichen, weitere Tagesordnungspunkte in dieser Sitzung zu verhandeln, ist es in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinde gestellt, über die Öffentlichkeit weiterer Tagesordnungspunkte in dieser Sitzung zu beschließen. Die Wahl in den Kirchengemeinderäten findet in jeweils vier Wahlgängen statt. Dies ist dem Gruppenwahlsystem von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werkesynodalen geschuldet. Die vier Wahlgänge finden in einer Sitzung des Kirchengemeinderates statt, zu der innerhalb des Wahlzeitraums eingeladen wird (**Absatz 1**). In der Einladung zu dieser Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, dass es auf die Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderats hinsichtlich seiner erschienenen Mitglieder für die Wahlgänge nicht ankommt.

Für jeden Wahlgang ist eine Wahlurne vorzuhalten, in die die Stimmzettel eingelegt werden. Geheimhaltung bei der Stimmabgabe ist zu gewährleisten (**Absatz 2**).

Über den Inhalt der Stimmzettel gibt **Absatz 3** Auskunft. Jede Kirchengemeinde erhält die vier Stimmzettel nach ihrem Stimmwert. Dies könnte durch unterschiedliche Farben ausgewiesen werden. Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. Die Möglichkeit, das Kirchensiegel „einzudrucken“, ist nur eine Arbeitserleichterung. Für den Wahlgang der Werke-Synodalen ist eine besondere Form der Stimmzettel erforderlich. Dies folgt aus der Vorschrift des Artikels 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 entsprechen den bisherigen §§ 12 Absatz 4 LSynWahlG.ELLM; 13 und 14 SynWahlG.NEK und 18 Absatz 4 SynWahlG.PEK. Anders als bei der Wahlvorschlagsliste sind vorgeschlagene, die nach Schließung der Wahlvorschlagsliste, aber vor Versand der Stimmzettel weggefallen sind, nach Satz 5 nicht mehr aufzunehmen. Mit Versand der Stimmzettel besteht demnach ein absolutes Änderungsverbot. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Kirchenkreises versehen sind (**Absatz 4**). Dafür hat der Wahlausschuss auch vor Versand an die Kirchengemeinden zu sorgen.

Nach diesem Wahlverfahren ist weder Briefwahl vorgesehen noch gibt es eine Vertretung in der persönlichen Stimmabgabe (**Absatz 5**) noch kann auf einem Stimmzettel mehr als eine zu wertende Stimme für dieselbe Kandidatin bzw. denselben Kandidaten abgegeben werden (**Absatz 6**, vgl. § 20 Absatz 5 Satz 3 KGRBG). Die Ausgabe eines Ersatzstimmzettels für verschriebene bzw. unbrauchbare Zettel regelt **Absatz 7**.

Zu § 14:

Die Wahlniederschrift ist das Dokument über den Verlauf der Wahlgänge und etwaiger Beanstandungen, die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist. In diesem Dokument ist die Anzahl der im jedem Wahlgang anwesenden Wahlberechtigten zu nennen.

Zu § 15:

Abweichend vom bisherigen nordelbischen Wahlrecht, aber in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 12 Absatz 7 LSynWahlG.ELLM und 18 Absatz 6 SynWahlG.PEK findet die Stimmauszählung der einzelnen Wahlgänge nicht mehr in den Kirchengemeinderäten statt, sondern durch den Wahlausschuss. Dies ist deshalb erforderlich, da die Wahlkörper zu unterschiedlichen Terminen innerhalb des Wahlzeitraums von vier Wochen in Kirchengemeinderatssitzungen zusammen kommen. Ein interner Austausch über einzelne Ergebnisse innerhalb der Wahlhandlungen muss vermieden werden. Die Wahlberechtigten müssen in ihrer Willensbildung durch eventuelle Kenntnisse anderer Wahlergebnisse unbeeinflusst bleiben, da sonst ein Bruch des Wahlgeheimnisses gegeben wäre.

Deshalb sind die Stimmzettelunterlagen vom Wahlausschuss zusammen mit einem Stimmzettelumschlag an die Kirchengemeinderäte zu versenden. Nach Beendigung aller Wahlgänge sind die Stimmzettel aus der Wahlurne geordnet nach Wahlgängen in den für die Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen und die Wahl Niederschrift beizufügen.

Zu § 16:

Die Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss ist vom sitzungsleitenden Mitglied des Kirchengemeinderats zu veranlassen, der dafür die Verantwortung trägt, dass der Stimmzettelumschlag spätestens eine Woche nach der Wahl im Kirchengemeinderat beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht. Diese Vorschrift entspricht den §§ 13 und 14 LSynWahlG.ELLM.

Zu § 17:

Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Wahlzeitraums hat die zentrale Stimmauszählung für den Kirchenkreis in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses stattzufinden (**Absatz 1**). Auf den ersten Blick spricht zwar jedes Demokratieverständnis dafür, dass Stimmauszählungen unverzüglich nach der Wahlhandlung öffentlich am Wahlort stattfinden, das ist aber hier aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Die Wahl im Kirchenkreis ist ein einziges (zusammenhängendes) Wahlverfahren. Es ist zeitlich gestreckt, weil es subjektiv unmöglich sein dürfte, alle Teilwahlen in allen Kirchengemeinden parallel durchzuführen. Die demokratischen Wahlprinzipien verbieten es aber, Teilwahlergebnisse vor Abschluss des Wahlverfahrens bekannt zu geben. Das wäre zwingend bei unterschiedlichen öffentlichen Auszählungen in den Kirchengemeinden gegeben. Die Fehleranfälligkeit wird bei dezentraler Stimmauszählung erhöht, sowohl durch die unterschiedlichen Zählpersonen als auch durch die Übermittlungswege der Teilwahlergebnisse. Damit werden Rechtsmittelverfahren provoziert und die Rechtssicherheit des (Gesamt-)Wahlergebnisses geschwächt. Gerade die Individualisierung durch das Stimmwertverfahren macht den Wahlvorgang sehr differenziert. Das erfordert höchste wahlrechtliche Kompetenz und Konzentration, die vom einzelnen Mitglied des Kirchengemeinderats vor Ort nicht gefordert werden kann und muss.

Die Absätze 2, 3 und 5 bis 8 regeln den Gang der Stimmauszählung. Bestehen im Kirchenkreis mehrere Wahlkreise, erfolgt die Stimmauszählung wahlkreisbezogen. Die Stimmzettelumschläge werden entsprechend geordnet und mit der Anzahl der jeweils zugeordneten Kirchengemeinden verglichen. Auszusondern und verschlossen zu halten sind

Stimmzettelumschläge, die verfristet, also später als eine Woche nach dem Termin der Sitzung des Kirchengemeinderats beim Wahlausschuss eingegangen sind (**Absatz 2** Satz 2). Die verschlossenen Stimmzettelumschläge lassen bereits erkennen, welchem Stimmwert die jeweilige Kirchengemeinde zuzuordnen ist. Deshalb sind die Stimmzettelumschläge sodann nach Stimmwert zu ordnen. Als dritten Schritt vollzieht der Wahlausschuss die Öffnung dieser Stimmzettelumschläge und entnimmt der Dokumentation der Wahl Niederschrift, wie viel Personen in jedem Wahlkreis sich an der Stimmabgabe in jedem Wahlgang beteiligt haben und vergleicht diese mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel pro Wahlgang. Bei Abweichungen ist nach **Absatz 3** Satz 3 zu verfahren. Der nächste Schritt betrifft die Gültigkeitsprüfung der Stimmzettel. Hier ist **Absatz 6** einschlägig.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses hinsichtlich der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmenzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmenzahl als Gewählte festgestellt (**Absatz 7**).

Das Stimmwertverfahren ist in **Absatz 4** beschrieben. Die Stimmabgabe einer bzw. eines Wahlberechtigten wird damit nicht absolut gewertet, sondern relativ einbezogen. Die Verfassung gibt dies nach Artikel 48 Absatz 2 vor. Das Prinzip des vorgeschlagenen Stimmwertverfahrens ist so aufgebaut, dass auch Vorgeschlagene von kleineren Kirchengemeinden eine realistische Chance auf Wahl in die Kirchenkreissynode behalten können sollen; den Anstrengungen von Fusionsgemeinden und anderen Großgemeinden, die mit einem relativ kleinen Kirchengemeinderat Großes leisten, soll hingegen auch weiter Rechnung getragen werden. Modellrechnungen haben ergeben, dass die Stimmwerte 1 und 5 bis 7 die Ausnahme sind, die üblichen Stimmwerte bewegen sich zwischen 2 und 4.

Eine Besonderheit gilt für die Auszählung des Wahlgangs der Werke-Synodalen. In **Absatz 8** ist dazu geregelt, dass ausgehend von dem besonderen geteilten Stimmzettel in Ehrenamtliche und in Hauptamtliche (vgl. dazu Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung) nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen das Wahlergebnis in weiterer Hinsicht relativiert werden muss. Bei einem höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als der Proporz der Verfassung vorschreibt, gelten diejenigen Hauptamtlichen als nicht gewählt, die dem Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 nicht entsprechen. Es fallen also diejenigen Gewählten „dem Proporz zum Opfer“, die die geringsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils zwischen beruflich und ehrenamtlich Tätigen. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmresultates die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Nach den Vorgaben der Verfassung ist es den Wahlberechtigten unbenommen, auf dem Stimmzettel für den Wahlgang der Werke-Synodalen eine Auswahl nur innerhalb einer Personengruppe innerhalb der in diesem Wahlgang zulässigen Stimmabgabe zu treffen.

Tritt bei der Feststellung der Wahlergebnisse Stimmgleichheit auf (**Absatz 9**), ist, wie bereits in § 24 Absatz 3 KGRBG eine geschlechtergerechte Entscheidung herbei zu führen. Dies ist ein direkter Ausfluss des Geschlechtergleichheitsgesetzes (GGG). Die kirchenleitenden Gremien sind sich einig, dass das GGG als Spezialnorm direkt in alle gesetzlichen Regelungen hinein wirkt. Deshalb wird ausdrücklich vermieden, in Fachgesetzen, so auch hier im KKSynBG, noch einmal das GGG zu zitieren, bzw. sein Regelungsziel deklaratorisch zu wiederholen. Der vereinzelte Wunsch, hier feste Quoten für Frauen und Männer zu bestimmen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Das Quotenthema ist bei der Verfassunggebung ausführlich diskutiert und damals deutlich abgelehnt worden.

Bei den zu wählenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode ist keine persönliche Stellvertretung vorgesehen. Dies folgt auch Artikel 48 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung. Folgerichtig ist **Absatz 10** deklaratorisch formuliert. In den Beratungen dieses Gesetzes wurde erwogen, die Anzahl der Stellvertretungen in absoluten Zahlen zu begrenzen, um eine gewisse Gleichheit der Kirchenkreise bezüglich der Stellvertretungsreserve zu erreichen. Dieses Ansinnen konnte sich nicht durchsetzen und wurde abgelehnt.

Zu § 18:

Über die einzelnen Schritte der Stimmauszählung in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen. Zur Dokumentation sind die nach **Absatz 1** Nummer 1 bis 6 erforderlichen Angaben zu machen.

Auch wenn die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises nach § 6 Absatz 2 Satz 1 zwingend Mitglied im Wahlausschuss ist, enden mit Fertigung und Unterzeichnung des Stimmauszählungsprotokolls die Aufgaben des Wahlausschusses (**Absatz 2**). Dieser Akt wird dadurch dokumentiert, dass alle Unterlagen dieser Stimmauszählung förmlich an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln sind. Damit geht die Verantwortung auf sie bzw. ihn über.

Zu § 19:

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises setzt die Gewählten binnen einer Woche ab Zugang der Unterlagen nach **Absatz 1** von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Diese Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 15 Absatz 2 LSynWahlG.ELLM und 27 Absatz 7 SynWahlG.NEK. Sie setzt das Verfahren zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses nach den Sätzen 2 bis 5 in Gang. Danach wird den Gewählten die Möglichkeit einer Nichtannahme der Wahl eingeräumt mit der Folge, dass die Nichtgewählten mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen als Gewählte nachfolgen. Sodann ist den Nichtgewählten mitzuteilen, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden. Dieses Verfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums abgeschlossen sein. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises hat **nach Absatz 2** die Kirchengemeinderäte und den Kirchenkreisrat unverzüglich schriftlich über das Gesamtwahlergebnis zu informieren. Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden. Dieses Verfahren entspricht den bisherigen §§ 1 Absatz 3 LSynWahlG.ELLM und 20 Absatz 4 SynWahlG.PEK.

Zu § 20:

Dieser Paragraph regelt allgemein das Nachrücken und die Nachwahl stellvertretender Mitglieder gewählter Kirchenkreissynodaler. Die Rechtsfolgen der Listenstellvertretung bildet **Absatz 1** ab.

Nach **Absatz 2** gilt das Prinzip, dass eine Nachwahl nur im Rahmen der Vervollständigung der Listenstellvertretung erfolgt. Dabei muss für jeden Wahlkreis gesichert sein, dass die Anzahl der auf der Liste ausgewiesenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter immer mindestens der Hälfte der Gewählten innerhalb der Gruppen nach Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung entspricht. Ist durch Nachrücken oder bereits auf Grund der Hauptwahl die Liste defizitär, ist bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode, also spätestens innerhalb von zwei Jahren einmal die Nachwahl in die Liste als stellvertretendes Mitglied durch zu führen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf und achtet dabei darauf, dass die Regeln der Hauptwahl eingehalten werden. Sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen (**Absatz 3**). Der Kirchenkreisrat hat über Beibehaltung der Wahlkreisbildung zu entscheiden (**Absatz 4**). Die nachgewählten stellvertretenden Mitglieder reihen sich unabhängig vom absoluten Stimmerngebnis immer an rangletzter Stelle in der Listenstellvertretung ein (**Absatz 1 Satz 3**).

Auch ist der Stimmwert nach **Absatz 5** für Kirchengemeinden neu festzusetzen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

In **Absatz 6** wird der Tradition der bisherigen Regelungen von §§ 17 Absatz 3 LSynWahlG.ELLM; 34 b bis 34 f SynWahlG.NEK und 11 Absatz 3 und 4 SynWahlG.PEK entsprechen. Wahlvorschlagsberechtigt sind für die Wahlgänge „fachbezogen“ nur noch die Kirchengemeinderäte für stellvertretende Gemeinde-Synodale und für die anderen Personengruppen neben den gewählten und stellvertretenden Mitgliedern die jeweiligen Konvente.

Zu § 21:

Wie in §§ 27 und 29 KGRBG werden für die Wahlanfechtung die Rechtsmittel der Wahlbeschwerde und der Wahlprüfung eingeräumt. Die Wahlbeschwerde ist schriftlich beim Kirchenkreisrat einzulegen. Den Beschwerdebescheid erlässt das Landeskirchenamt. Der Rechtsweg zum Kirchengengericht ist eröffnet. Zur Schaffung der Rechtssicherheit für die gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode ist dieses Rechtsmittel mit einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses beschränkt. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe nach § 19 Absatz 2.

Zu § 22:

Demgegenüber kann ohne eine Ausschlussfrist jederzeit eine Wahlprüfung beantragt werden. Allerdings ist antragsberechtigt nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode. Binnen zwei Monaten hat der Kirchenkreisrat dazu einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Zu § 23:

Die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Wahlbeschwerde sind in **Absatz 1** dieser Vorschrift geregelt. Ist eine Wahl insgesamt für ungültig erklärt und die Wiederholung angeordnet, sind die weiteren Vorschriften nach **Absatz 3 und 4** zu beachten. Diese Vorschriften entsprechen den bisherigen Regelungen der §§ 17 Absatz 2 bis 5 SynWahlG.NEK und 24 Absatz 2 bis 4 SynWahlG.PEK. Die Rechtsmittel der Wahlbeschwerde und der Wahlprüfung haben keine auf-

schiebende Wirkung. Bis zur Übernahme des Amts der durch Wiederholungswahl Gewählten bleiben die Wahlen und gefassten Beschlüsse in der Kirchenkreissynode rechtswirksam. Nach **Absatz 5** gilt dies auch nach erfolgreicher Wahlprüfung.

Zu § 24:

Das letzte Elftel der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird durch Berufung des Kirchenkreisrats besetzt. Dies erfolgt frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums. Es sind hier persönliche stellvertretende Mitglieder zu berufen. Dies folgt nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 der Verfassung. Auch hier ist das Quorum zwischen Ehrenamtlichen und Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu beachten.

Zu § 25:

Für die Bekanntgabe des Berufungsergebnisses an die Kirchengemeinden ist die bzw. der Wahlbeauftragte zuständig.

Zu § 26:

Die entsprechende Geltung der §§ 20 Absatz 3 Satz 1 und 24 bei der Nachberufung gilt deshalb, weil bei dem Verlust eines berufenen Mitglieds nicht das Prinzip der Listenstellvertretung gelten kann. Hier ist jeweils das ausgeschiedene Mitglied durch das persönlich stellvertretende Mitglied durch Nachrücken zu ersetzen. Das jeweilige persönlich stellvertretende Mitglied ist dann nachzuberufen.

Zu § 27:

Auch die Berufung kann durch das Rechtsmittel der Beschwerde bzw. der Berufungsprüfung angefochten werden. Dazu dient der Verweis auf die §§ 20 Absatz 3 Satz 1 und 24.

Zu § 28:

Für die konstituierende Sitzung der Kirchenkreissynode setzt der Kirchenkreisrat einen Termin fest. Dieser darf nicht später als fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 angesetzt sein.

Zu § 29:

In **Absatz 2** wird durch die Festlegung „in folgendem Wortlaut“ bestimmt, dass Variationen, Auslassungen oder Abweichungen vom Gelöbnistext nicht zulässig sind und die Nichtigkeit der jeweiligen Einführung nach sich ziehen. Der Gelöbnistext ist abschließend und lässt deshalb auch keine lokalen oder traditionellen Variationen oder Auslassungen zu.

Der Wortlaut entspricht der Formulierung in § 3 Absatz 2 Landessynodalwahlgesetz. Nach der Festlegung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Satz 1 der Präambel, in Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung und in ihrer amtlichen Bezeichnung auf das lutherische Bekenntnis, ist in den Gelöbnistext die Bindung an das evangelisch-lutherische Bekenntnis aufgenommen worden (vgl. § 33 Absatz KGRBG).

Zu § 30:

Absatz 1 greift weitgehend auf die Regelungen in § 27 Landessynodalwahlgesetz zurück. Ansonsten geht es um das Fortbestehen der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 3, die Einhaltung der Vorgaben der Verfassung (Artikel 48 der Verfassung) und die Rechtskraft von Aufsichtentscheidungen nach der Verfassung und diesem Kirchengesetz. Nach Abschluss dieses Verfahrens steht natürlich gegebenenfalls der gerichtliche Rechtsweg offen.

Hinsichtlich Nummer 2 ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Wählbarkeit der Synodalen gemäß § 3 Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes an die Zugehörigkeit zu einer der vier Gruppen (Ehrenamtliche, Pastorinnen und Pastoren, nichtordinierte Mitarbeitende und Funktionsträger der Werke) geknüpft ist. Somit führt jeder Statuswechsel von einer dieser Gruppen in eine andere regelmäßig zum Verlust „einer Voraussetzung für die Wählbarkeit“ und somit zum Verlust des Synodenmandats.

Denkbare Fallgruppen für einen solchen Mandatsverlust wären etwa:

- Ein Gemeinde-Synodaler nimmt ein kirchliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf.
- Ein Pastoren-Synodaler verliert seine Pfarrstelle im Kirchenkreis (etwa durch Eintritt in den Ruhe- oder in den Wartestand oder durch Wechsel in einen anderen Kirchenkreis).
- Ein Mitarbeiter-Synodaler wird ordiniert.
- Ein Mitarbeiter-Synodaler gibt sein kirchliches Beschäftigungsverhältnis auf (etwa durch Anstellungswechsel in den nichtkirchlichen Dienst oder durch Eintritt in die gesetzliche Rente).
- Ein hauptamtlicher Werke-Synodaler wechselt in den gemeindlichen oder allgemeinen kirchenkreislichen Dienst.
- Ein ehrenamtlicher Werke-Synodaler nimmt eine kirchliche Beschäftigung auf.

Zu § 31:

Absatz 2 stellt klar, dass es bei den dienstrechtlich verursachten Ruhensanlässen nur um die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Amtsträger unter den synodalen Mitgliedern gehen kann. Sie sind auch aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, das ihnen anvertraute Synodalamt besonders gewissenhaft zu führen. Für Pastorinnen und Pastoren folgt dies aus ihrer Verpflichtung nach Artikel 16 Absatz 5 der Verfassung, an der Leitung

der Kirche mitzuwirken. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte folgt dies aus ihrer Dienstpflicht zur vollen persönlichen, treuen, uneigennütigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nach § 18 Satz 2 KBG.EKD. Das wird auch deutlich durch das Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften nach § 23 Absatz 2 KBG.EKD. Deswegen greifen dienstrechtliche Folgen unmittelbar in die (dienstlichen) Mitgliedschaftsverhältnisse durch. Gleiches kann damit nicht bei anderen Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn außerhalb der Kirche gelten, die in die Kirchenkreissynode gewählt oder berufen wurden.

Es handelt sich bei den einzelnen Nummern in Absatz 2 um übliche Einzelmaßnahmen und Statusänderungen nach verschiedenen Bestimmungen von Spezialgesetzen, wie dem Disziplinalgesetz, dem Pfarrdienstgesetz, dem Kirchenbeamtengesetz und den kirchlichen Ergänzungsgesetzen zur Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen aus staatlichen Gesetzen. So ist z. B. unter „Zuweisung“ in Nummer 5 die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn, die nicht zu den Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung gehören, zu verstehen. Gemeint sind insbesondere die Fälle einer Beurlaubung.

Zu § 32:

Diese Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 26 LSynWahlG.ELLM; 18 SynWahlG.NEK und 25 SynWahlG.PEK. Verantwortlich für die Aufbewahrung ist der Kirchenkreisrat. Er kann diese Aufgabe nach Artikel 56 der Verfassung an die Kirchenkreisverwaltung übertragen.

Zu § 33:

Im Rahmen der Selbstverwaltung ist es Aufgabe der Kirchenkreise, eigenverantwortlich für eine rechtmäßige Bildung ihrer Organe zu sorgen. Der kirchliche Gesetzgeber gibt dafür im gesamtkirchlichen Interesse eine Rechtsgrundlage vor. Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.

Zu § 34:

Mit der Anwendungsvorschrift (**Absatz 3**) wird sichergestellt, dass in der auslaufenden Legislaturperiode die Zusammensetzung der bestehenden Kirchenkreissynoden nach dem fortgeltenden Altrecht geregelt bleibt. Mit Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 tritt ansonsten das Altrecht abschließend und vollständig außer Kraft.

**Kirchengesetz
über die Bildung der Kirchenkreissynoden
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlzeitraum
- § 5 Wahlbeschluss
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlbeauftragte

Teil 2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagsliste
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlgang, Stimmzettel
- § 14 Wahlniederschrift
- § 15 Schluss des Wahlgangs
- § 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss
- § 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung
- § 18 Stimmauszählungsprotokoll
- § 19 Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis
- § 20 Nachrücken, Nachwahl

Teil 3

Wahlanfechtung

- § 21 Wahlbeschwerde
- § 22 Wahlprüfung
- § 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

Teil 4 Berufungen

- § 24 Berufungstermin, Berufbarkeit
- § 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses
- § 26 Nachrücken, Nachberufung
- § 27 Berufungsanfechtung

Teil 5 Konstituierung der Kirchenkreissynode

- § 28 Konstituierende Sitzung
- § 29 Übernahme des Amts, Gelöbnis

Teil 6 Ende und Ruhen des Amts

- § 30 Ende des Amts
- § 31 Ruhen des Amts

Teil 7 Besondere Bestimmungen

- § 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 33 Kosten

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte

- (1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.
- (3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine Kirchenkreissynode gewählt werden.
- (4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. Regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.
- (2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das
 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,
 2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,
 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
- (2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalteten. Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. Dies sind

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.

§ 4 Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.

§ 5 Wahlbeschluss

(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode

1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;
2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;
3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und
4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.

(2) Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.

(3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3. Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

(4) Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

§ 7 Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.

Teil 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Wahlvorschläge können

1. von den nach § 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und
2. von den Kirchengemeinderäten

im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.

§ 9 Wahlvorschlag

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.

(2) Für die Wahl in die Kirchenkreissynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Der Wahlvorschlag

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,
4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,
5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,
6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.

Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 in den Wahlunterlagen und Wahlveröffentlichungen erklären,
3. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
4. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in eine Kirchenkreissynode vorliegt.

Die Zustimmungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

§ 10 Wahlvorschlagsliste

(1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.

(2) Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.

§ 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen

Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.

§ 12 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.

(3) Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Auskunft nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.

§ 13 Wahlgang, Stimmzettel

(1) Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.

(2) Bei jedem Wahlgang sind

1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und
2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.

(4) Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

- (5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- (6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.
- (7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.

§ 14 Wahlniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahlniederschrift), die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.

§ 15 Schluss des Wahlgangs

- (1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.
- (2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahlniederschrift hinzu und verschließt diesen.

§ 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss

Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind sicher zu verwahren.

§ 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung

- (1) Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.
- (2) Die beim Wahlausschuss eingegangenen und mit Eingangsstempel versehenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. ²Nach §

16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.

(3) Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die beiliegende Wahlniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde

1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder
2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang

bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmenauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.

(4) Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeindeglieder geteilt durch die Anzahl der Mitglieder ihres Kirchengemeinderats errechnet. Bei einem Quotienten von

1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;
2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;
3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;
4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;
5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;
6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und
7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.

(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(7) Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmzahl als Gewählte festgestellt.

(8) Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts ausgezählt und addiert. Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. Enthält das Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(9) Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

§ 18 Stimmauszählungsprotokoll

(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,
3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige Beanstandungen,
4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,
5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.

(2) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.

§ 19

Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis

(1) Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls setzt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche auf. Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. Es rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen nach. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und den Kirchenkreisrat schriftlich über das Gesamtwahlergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 20

Nachrücken, Nachwahl

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach.

(2) Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.

(4) Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

(6) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeindef-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

Teil 3 Wahlanfechtung

§ 21 Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wahlbeschwerde ist beim Kirchenkreisrat einzulegen. Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 22 Wahlprüfung

Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücker und Nachwahl entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisrats im Rahmen der Wahlprüfung.

Teil 4 Berufungen

§ 24 Berufungstermin, Berufbarkeit

Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. Dabei sollen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigt werden. ³Berufen werden kann nur, wer in die Kirchenkreissynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. ⁴Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

§ 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich schriftlich über das Berufungsergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 26 Nachrücken, Nachberufung

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. Bei Ausscheiden eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.

§ 27 Berufungsanfechtung

Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.

Teil 5 Konstituierung der Kirchenkreissynode

§ 28 Konstituierende Sitzung

Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.

§ 29 Übernahme des Amts, Gelöbnis

(1) Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 6 Ende und Ruhen des Amts

§ 30 Ende des Amts

(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch

1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder späteren Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;
3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;
4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 31 Ruhen des Amts

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;
5. für die Dauer einer Zuweisung;

6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.
- (3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.

Teil 7 Besondere Bestimmungen

§ 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei dem Kirchenkreisrat aufzubewahren. Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 33 Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 87),

2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 ist für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, Nachberufungen und Wiederholungswahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.